AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

39. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 18.02.2010	Nr. 7
Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
16.02.2010 16.02.2010 16.02.2010	Landkreis Harburg Jugendhilfeausschuss am 23.02.2010 Sozialausschuss am 24.02.2010 Ausschuss f. Kreisentwicklung am 25.02.2010	67 69 71
28.01.2010	Samtgemeinde Jesteburg Aufwandsentschädigungssatzung (2. Änderung)	73
08.02.2010	Gemeinde Neu Wulmstorf Berichtigung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr und der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Gemeinde Neu Wulmstorf	74
08.02.2010	Neubekanntmachung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	75
08.02.2010	Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtauf- gaben	94



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und

Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel Gebäude / Zimmer: B-125

Tel.- Durchwahl: 04171 693-113 Telefax: 04171 687-113

E-Mail: i.persiel@lkharburg.de

sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per (Bei Antwort bitte angeben) Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 16. Februar 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Tag, Datum: Dienstag, 23.02.2010

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,

Sitzung des Jugendhilfeausschusses (XV. Wahlperiode)

Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Sitzung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

- Schloßplatz 6 (Altbau) Schloßplatz 6 (Neubau)
- Rathausstraße 29 Von-Somnitz-Ring 13 St.-Barbara-Weg 1
- Rathausstraße 60
- 21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0 Telefax 04171 687-100

Elektronische Kommunikation: Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten

www.kharburg.de www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962 IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62 BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg BLZ 200 100 20 Kto -Nr. 192 68-204 IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04 BIC: PBNKDEFF



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07 00 - 19 00 Uhr Freitag 07 00 - 15 00 Uhr Terminvereinbarungen bitte von Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplåtze (Eingabe für Navigationsgeräte): Schloßring 12 und Eppens Allee

P im unteren Teil der N Parkpalette "Schloßring 12"

6	Einwohner/innenfragestunde
7	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.11.2009 - öffentlicher Teil
8	Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
9	7. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplans Kindergartenbedarfsplan für den Landkreis Harburg für die Jahre 2009-2015
10	EU-Projekt "VisioN" im Rahmen der Jugendberufshilfe
11	Konzept zur Kindertagespflege Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen
12	Konzept zur Großtagespflegestelle
13	Anregungen und Beschwerden
14	Anfragen
14.1	Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen im Landkreis Harburg Anfrage der CDU-Fraktion vom 04.02.2010
15	Einwohner/innenfragestunde
16	Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel Gebäude / Zimmer: B-125

Tel.- Durchwahl: 04171 693-113 Telefax: 04171 687-113

> E-Mail: i.persiel@lkharburg.de sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per

(Bei Antwort bitte angeben) Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen:

Datum: 16. Februar 2010

Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 13. Sitzung des Sozialausschusses (XV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 24.02.2010

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,

Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

- Schioßplatz 6 (Altbau) Schioßplatz 6 (Neubau)
- Rathausstraße 29
- Von-Somnitz-Ring 13 St -Barbara-Weg 1
- F St -Barbara-Weg 1
 G Pathausstraße 60
- 21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0 Telefax 04171 687-10 04171 687-100

Elektronische Kommunikation: Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten

Internet:

www.lkharburg.de www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude BLZ 207 500 00 Kto -Nr 7 028 962 IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62 BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg BLZ 200 100 20 Kto -Nr 192 68-204 IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04 BIC PBNKDEFF



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr Freitag 07:00 - 15:00 Uhr Terminvereinbarungen bitte von Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplātze (Eingabe für Navigationsgerāte): Schloßring 12 und Eppens Allee

P im unteren Teil der Parkpalette "Schloßring 12"

6	Einwohner/innenfragestunde	
7	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.11.2009 - öffentlicher Teil	
8	Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung	
9	Aktuelle Informationen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)	
10	Re-El GmbH	
11	Hausärztliche Versorgung im Landkreis Harburg	
12	Anregungen und Beschwerden	
13	Anfragen	
14	Einwohner/innenfragestunde	
15	Schließung der Sitzung	

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel Gebäude / Zimmer: B-125

Tel.- Durchwahl: 04171 693-113 Telefax: 04171 687-113

> E-Mail: i_persiel@lkharburg.de sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per

(Bei Antwort bitte angeben) Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen:

Datum: 16. Februar 2010

Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 15. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung (XV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Donnerstag, 25.02.2010

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,

Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Dienstgebäude:

- Landkreis Harburg
- Schloßolatz 6 (Altbau) Schloßolatz 6 (Neubau) Rathausstraße 29 Von-Somnitz-Ring 13
- St -Barpara-Weg

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0 Telefax 04171 687-100

Elektronische Kommunikation: Es geten die Richtlinien auf unseren Internetseiten

www.landkreis-harburg.de

www.lkharburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude BLZ 207 500 00 Kto -Nr. 7 028 962 IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62 BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg BLZ 200 100 20 Kto -Nr. 192 68-204 IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04 BIC: PBNKDEFF



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr Freitag 07:00 - 15:00 Uhr Terminverelnbarungen bitte von Montag - Donnerstag 08 30 - 16 00 Uhr Freitag 08 30 - 15 00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte): Schloßring 12 und Eppens Allee

P im unteren Teil der Parkpalette "Schloßring 12"

6	Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten	
7	Einwohner/innenfragestunde	
8	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.11.2009 - öffentlicher Teil	
9	Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung	
10	Trinkwasserförderung in der Nordheide	
10.1	Sachstandsbericht Bewilligungsverfahren HWW Einwendungen Privater	
10.2	Bewilligungsverfahren HWW	
10.3	Heidewasser für Hamburg Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 02.02.2010	
11	Abfallwirtschaftskonzept 2010 bis 2014 für den Landkreis Harburg	
12	Empfehlungen zur Entwicklung von Gewerbestandorten - Ergebnisse des KOPLAS-Gutachtens und Zwischenergebnisse des GEFEK-Gutachtens	
13	Stabsstelle Klimaschutz: Ziele, Maßnahmen, Personen	
14	Bike + Ride - Konzept für die Metropolregion Hamburg	
15	Radwege-Förderprogramm des Landkreises: Bericht über umgesetzte Maßnahmer	
16	Grundsatzbeschlüsse Straßenbauvorhaben	
16.1	Grundsatzbeschluss Straßenbauvorhaben; Umgestaltung der Einmündung K 85 mit der K 12 in Nenndorf im Abschnitt von der Schulstraße bis zum Rußweg	
16.2	Grundsatzbeschluss Straßenbauvorhaben; Umgestaltung der Einmündung K 20 mit der K 49 bei Ehestorf zu einem Kreisverkehrsplatz	
17	Veränderungen der Verkehrsführung an der B75 Kreuzung Lange Strasse, Kakenstorf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.11.2009	
18	Umstellung auf bundesweites neues Straßenorientierungssystem	
19	Aufnahme von Darlehen	
20	Anregungen und Beschwerden	
21	Anfragen	
21.1	Sicherungskonzept für das FHH-Gebiet Ilmenau-Luhe-Niederung Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.02.2010	
22	Einwohner/innenfragestunde	

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Satzungen

2. Änderungssatzung

zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Jesteburg

(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 Abs. 6 und 67 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat Jesteburg in seiner Sitzung vom 28.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Jesteburg (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 26.09.2002 einschl. der 1. Änderungssatzung vom 03.07.2008 wird wie folgt geändert:

- § 7 wird wie folgt geändert:
- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Gleichstellungsbeauftragte

153,00 €

b) Archivar/in

153.00 €

- c) Friedhofspfleger/in auf dem Friedhof in der Gemeinde Bendestorf 50,00 €
- (2) Die/der ehrenamtliche Standesbeamte/in erhält für jede Trauung 30,00 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2010 in Kraft.

Jesteburg, den 28.01.2010

(Höper)

Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Neu Wulmstorf

- Der Bürgermeister -

Berichtigung zur Bekanntmachung im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" Nr. 52 vom 30.12.2009

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg

Im Amtsblatt des Landkreises Harburg Nr. 52 vom 30.12.2009, Seiten 868 bis 886, wurde in § 17 (2) das Datum fehlerhaft abgedruckt. Dieses wird hiermit korrigiert.

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Gemeinde Neu Wulmstorf

Im Amtsblatt des Landkreises Harburg Nr. 52 vom 30.12.2009, Seiten 887 bis 890, wurde in § 8 (2) das Datum fehlerhaft abgedruckt. Dieses wird hiermit korrigiert.

gez. Rosenzweig



Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBI. S. 473) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBI. S. 233), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Neu Wulmstorf. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften Elstorf,

Neu Wulmstorf,

Rade und

Rübke

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie/er ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene "Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. bzw. 2. stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den 1. bzw. 2. stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind in ihrer Funktion gleichberechtigt.

Die 2. Stellvertreterin bzw. der 2. Stellvertreter kann durch Beschluss des Gemeindekommandos eingesetzt werden.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie/er ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene "Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilliger Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. bzw. 2. stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den 1. bzw. 2. stellvertretenden Ortsbrandmeister. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind in ihrer Funktion gleichberechtigt.

Die 2. Stellvertreterin bzw. der 2. Stellvertreter kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

§ 4 Führung taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellen aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der "Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen"). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigte Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zur Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus:
 - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter.
 - b) der 1. und 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem 1. und 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern sowie 1. bzw. 2. stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und 1. bzw. 2. stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes.

- c) außerdem können Funktionsträger/innen mit beratender Stimme zu den Gemeindekommandositzungen gesondert geladen werden, wie z.B.
 - Atemschutzwart/in.
 - Ausbildungswart/in,
 - Funkwart/in.
 - Gerätewart/in,
 - Jugendfeuerwehrwart/in,
 - Kleiderwart/in,
 - Leiter/in Musikwesen,
 - Schriftwart/in,
 - Sicherheitsbeauftragte/r,
 - Beauftragte/r für die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich und geheim abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Schriftwartin/dem Schriftwart, zu unterzeichnen ist. Jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a), b), d), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).

- (2) Das Ortskommando besteht aus:
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der 1. und 2. stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem 1. und 2. stellvertretenden Ortsbrandmeister und den bestellten Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4);
 - c) der § 5 Abs. 2 Buchstabe c) gilt entsprechend.
- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin/dem Schriftwart, zu unterzeichnen ist. Jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Gemeinde zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht).
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden

- stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche und geheime Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin/dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeister und der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin bzw. dem Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- Über den dem Rat der Gemeinde gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner (§ 11 Abs. 2 NBrandSchG) der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45.Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen/ des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärter oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probedienstzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad VO-FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBI. S.362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
 - "Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62.Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder k\u00f6nnen auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung \u00fcbernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gr\u00fcnden auf Dauer nicht mehr aus\u00fcben k\u00f6nnen.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Jugendabteilung

Die Arbeit der Jugendabteilungen richtet sich nach der anliegenden Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

§ 13 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Altersabteilung nehmen unbeschadet der ihnen gem. § 323 c) Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Die Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich spätestens binnen 48 Stunden über die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr wird auf Beschluss des Ortskommandos vollzogen.
- (3) Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr wird auf Beschluss des Gemeindekommandos vollzogen. Die Beförderung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern kann erst nach einer Amtsperiode erfolgen.
- (4) Der Vollzug aller Beförderungen erfolgt durch die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt.
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

- (5) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (6) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung k\u00f6nnen, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung \u00fcber den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (7) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (§ 16 Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben.
 Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der
- Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

 9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gem. Abs. 8 Satz 1
- von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, vom 22.05.1997 außer Kraft.

Neu Wulmstorf, 08.02.2010

Wolf-Egbert Rosenzweig Bürgermeister

Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg (Anlage zu § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr)

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person

JFM - Jugendfeuerwehrmitglied

JL - für Jugendleiterin oder Jugendleiter

JFW - für Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart

stv. JFW - für stv. Jugendfeuerwehrwartin oder stv. Jugendfeuerwehrwart

bzw. wenn eine 2. Stellvertreterin oder Stellvertreter vorhanden ist, auch die 2. stv. Jugendfeuerwehrwartin oder

der 2. stv. Jugendfeuerwehrwart

GJFW - für Gemeindejugendfeuerwehrwartin

oder Gemeindejugendfeuerwehrwart

stv. GJFW - für stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder stv

Gemeindejugendfeuerwehrwart. bzw. wenn eine

2. Stellvertreterin oder Stellvertreter vorhanden ist, auch die 2.

stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der 2. stv.

Gemeindejugendfeuerwehrwart

KJFW - Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart

OrtsBM - für Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister

GemBM - für Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister

§ 1 Organisation

(1) Die Gemeindejugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neu Wulmstorf und untersteht der oder dem GemBM.

Die oder der GJFW, im Verhinderungsfalle die oder der stv. GJFW, ist beratendes Mitglied im Gemeindekommando gemäß § 5 Abs. 2 c der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr.

(2) Die Gemeindejugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Neu Wulmstorf setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Neu Wulmstorf, Elstorf, Rübke und Rade zusammen.

Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

(3) Die Jugendfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren untersteht dem oder der OrtsBM.

Der oder die JFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. JFW, ist beratendes Mitglied im Ortskommando gemäß § 6 Abs. 2 c in Verbindung mit § 5 Abs. 2 c der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr hat folgende Ziele und Aufgaben:
 - Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
 - Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
 - Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der oder des einzelnen Jugendlichen.
 - Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
 - Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S.464 GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S.188 GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBL. Nr. 34/1981) und im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Kinder- und Jugendhilfegesetzes KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Die Jugendlichen müssen für den vorgesehenen Ausbildungs- und Übungsdienst geeignet sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die oder der JFW im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit f\u00f6rdern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, \u00fcber die in Abs. 1 genannte Altersgrenze hinaus t\u00e4tig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
 - Wohnsitzwechsel (Wohnsitz außerhalb der Gemeinde).
 - Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem JFW); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen. Wenn gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, kann dieses Mitglied von der oder dem OrtsBM bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
 - Auflösung der Jugendfeuerwehr.
 - Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Abs. 2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Verordnung über die Mindeststärke) durch das Ortskommando und kann nur in Absprache mit dem JFW im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.

12

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden und
 - die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
 - die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind
 - der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss und
 - die oder der GJFW
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Jugendfeuerwehrausschuss und
 - die oder der JFW

§ 6 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - der oder dem GJFW,
 - der oder dem stv. GJFW,
 - den JFW.
 - der Schriftwartin oder dem Schriftwart (optional),
 - der Kassenwartin oder dem Kassenwart (optional),
 - dem oder der GemBM mit beratender Stimme.

Bei Bedarf kann der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten.

- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich,
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.

Gemeindejugendfeuerwehrwartin/Gemeindejugendfeuerwehrwart

- Die oder der GJFW kann sich bis zu 2 stv. GJFW bedienen. Die stv. GJFW sind in ihrer Funktion gleichberechtigt.
- (2) Die oder der GJFW und die oder der stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein, sie müssen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.
- (3) Die oder der GJFW und die oder der stv. GJFW werden vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss vorgeschlagen und von dem oder der GemBM nach Anhörung des Gemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (4) Die oder der GJFW, im Verhinderungsfalle die oder der stv. GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den NiedersächsischenJugendfeuerwehren.
- (5) Die oder der GJFW, im Verhinderungsfall die oder der stv. GJFW haben folgende Aufgaben:
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
 - Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen,
 - Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr.
- (6) Die oder der GJFW und ihre oder seine stv. GJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal j\u00e4hrlich von der oder dem JFW im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die oder der GJFW ist einzuladen.
 - Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem JFW geleitet.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der JFM anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Die oder der JFW sowie die oder der stv. JFW haben je eine Stimme, die oder der GJFW hat beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - Wahl der oder des JFW und der oder des stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch die oder den OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen,
 - Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
 - Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes,
 - Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich,
 - Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
 - Verabschiedung des Dienstplanes,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer der oder dem JFW und der oder dem stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden).

Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der oder dem JFW nach Bedarf, einberufen.

- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
 - -der oder dem JFW,
 - -der oder dem stv. JFW,
 - der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher,
 - der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
 - der Kassenwartin oder dem Kassenwart.
 - -der oder dem GJFW mit beratender Stimme.
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- Erarbeitung einer Dienstplanempfehlung zum Beschluss durch den Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando.
- Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes.
- (4) Aufgabe der Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber der oder dem JFW und ggf. der oder dem OrtsBM zu vertreten.

§ 10 Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die oder der JFW kann sich bis zu 2 stv. JFW bedienen. Die stv. JFW sind in ihrer Funktion gleichberechtigt.
- (2) Die oder der JFW und die oder der stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.
- (3) Die oder der JFW, im Verhinderungsfall die oder der stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- (4) Die oder der JFW, im Verhinderungsfall die oder der stv. JFW haben folgende Aufgaben:
 - Leitung der Jugendfeuerwehr,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss,
 - Zusammenarbeit mit der oder dem OrtsBM und dem Ortskommando,
 - Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte,
 - Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss,
 - Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen.
- (5) Die oder der JFW und ihre oder seine stv. JFW k\u00f6nnen f\u00fcr die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. \u00a7 7 Abs. 6, S. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Jugendforum (JuFo)

- (1) Das JuFo ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Gemeindejugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- (2) Jede Jugendfeuerwehr (JF) der Gemeinde hat ein bis zwei gewählte Mitglieder ihrer JF zu entsenden diese sollten die und/oder der Jugendsprecher/in aus der JF sein.
- (3) Das JuFo tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl der Gemeindejugendsprecherin/ des Gemeindejugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Die/der Jugendsprecher/in vertreten die Gemeindejugendfeuerwehr im JuFo soweit gegeben, auf Kreis- und Bezirksebene.
- (4) Die Gemeindejugendsprecherin und/oder der Gemeindejugendsprecher vertreten das JuFo auf Kreisebene.
- (5) Das JuFo wird von der/dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/in oder 1. bzw. 2. stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in geleitet und koordiniert. Sie/er sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.
- (6) Die Organe der Gemeindejugendfeuerwehr k\u00f6nnen dem JuFo bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit JFM betreffen, zur Beratung \u00fcbertragen.
- (7) Das JuFo arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. angeht.
- (8) Die Tagungen des JuFo sind nicht öffentlich.
- (9) Das JuFo kann nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung arbeiten, die von der/ von dem GJFW zu genehmigen ist.

§ 12 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe der oder des JFW, die sich hierzu der Schriftwartin oder des Schriftwartes bedienen können.
 - (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt der oder dem JFW, die oder der sich hierzu der Kassenwartin oder des Kassenwartes bedienen können.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss empfiehlt über die Verwendung der Geldmittel.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.
- (4) Das Kassenbuch ist der/dem GBM einmal jährlich vorzulegen.

§ 14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben.
 - Ein Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBI. S. 369) Anlage 4, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2000 (Nds. GVBI. S. 213) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung, sowie dem Verlust von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen oder von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf nicht außerhalb des Dienstes getragen werden.

§ 15 Soziale Sicherung

- (1) Die JFM sind gegen Unfälle im Dienst über die Gemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die k\u00f6rperliche Leistungsf\u00e4higkeit der/des einzelnen Jugendlichen zu ber\u00fccksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverh\u00fctungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde am 17.12.2009 vom Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neu Wulmstorf.



Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Gemeinde Neu Wulmstorf

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds.GVBI. S.473) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren, Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds.GVBI. S.233), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG, sofern diese Veranstaltungen nicht der Brauchtumspflege oder zur Pflege der örtlichen Gemeinschaft dienen,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm).
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen von Tieren,
- d) Auspumpen von Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen (z.B. Tragehilfen für Krankentransporte).

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
 - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist die-/derjenige, die/der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus.

§ 6 Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die/der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit, Verwaltungsgebühren und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Für die Erhebung des Kostenersatzes werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf erhoben.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25.06.1987 außer Kraft.

Neu Wulmstorf, 08.02.2010

Wolf-Egbert Rosenzweig

Bürgermeister

Anlage 1

der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Gemeinde Neu Wulmstorf

Ziffer	Kostenersatz / Gebühren – Tatbestand Be	trag pro halbe Stunde / EURO
1.	Feuerwehrtechnisches Personal	
	1.1 je Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (Sollte der Verdienstausfall mehr als 30, EURO betrage so ist der tatsächliche Verdienstausfall zu zahlen)	en, 15,
	1.2 Einsatz von Bediensteten der Gemeinde oder von Privat firmen im Auftrage der Feuerwehr	- jeweils gültiger Stundenlohn
2.	Einsatz von Fahrzeugen	
	2.1 <u>Löschfahrzeuge</u> 2.1.1 LF 8/6 2.1.2 LF 16/12, LF 20/10, TLF 20/40 2.1.3 TLF 8, TLF 16/25	71,50 76,00 57,00
	 2.2 <u>Sonstige Fahrzeuge</u> 2.2.1 Drehleiter, WLF, RW, Sonderfahrzeuge 2.2.2 ELW/MTW 2.2.3 Anhängerfahrzeuge 	68,50 35,00 2,50
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen, soweit nicht unter Nr. 2 enthalten	
	3.1 Aggregate und motorgetriebene Geräte	7,50
	3.2 Chemieschutzanzüge/Vollschutzanzüge	10,00
	3.3 sonstige Ausrüstungsgegenstände	5,00
4.	Sonstiges	
	4.1 Prüfung von privaten Wasserentnahmestellen	27,50
	4.2 Materialien, wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Bindemittel, Löschpulver, Schaummittel, Kraftstoffe, Lösch- und Netzmittel usw.	Berechnung nach tatsächli- chem Aufwand
	4.3 Beschädigte und unbrauchbar gewordene Schläuche, Geräte und Armaturen, Ausrüstungsgegenstände	Berechnung nach tatsächli- chen Tagespreisen
	4.4 Entsorgung von Löschmitteln, Schadstoffbindemitteln und kontaminierten Ausrüstungsgegenständen	Berechnung nach tatsächli-

chen Tagespreisen